0

Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1918 Nr. 24.

(Nr. 11670.) Verordnung zur Ausführung des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 779). Vom 1. August 1918.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.,

verordnen auf Grund des Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850 (Gesetzsamml. S. 17) und auf Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

§ 1.

Die Umsatzsteuer wird

1. in den Stadtgemeinden durch den Gemeindevorstand,
2. in den Landgemeinden und in den Gutsbezirken durch den Kreisausschuß

veranlagt.

Für Stadtgemeinden mit weniger als 2 000 Einwohnern hat die Veranlagung auf ihren Antrag durch den Kreisausschuß zu erfolgen.

Auf Antrag von Landgemeinden mit mehr als 5 000 Einwohnern ist die Veranlagung durch den Kreisausschuß dem Gemeindevorstande zu überweisen.

Soweit die Verwaltung des Warenumsatzstempels (Tarif Nr. 10, §§ 76 bis 83 des Reichsstempelgesetzes in der Fassung des Gesetzes über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 639 —) in Stadtgemeinden mit weniger als 2 000 Einwohnern dem Kreisausschuß und in Landgemeinden mit mehr als 5 000 Einwohnern dem Gemeindevorstande zugestanden hat, behält es hierbei auch für die Veranlagung der Umsatzsteuer sein Bewenden, wenn die Stadt- oder Landgemeinde nicht bis zum 15. August 1918 bei der Oberbehörde die Regelung der Zuständigkeit im Sinne der Vorschrift des Abs. 1 beantragt.

Für die Bevölkerungszahl ist das Ergebnis der jeweilig letzten Volkszählung maßgebend.

Ausgegeben zu Berlin den 5. August 1918.

§ 2.

Oberbehörden sind die Regierungspräsidenten und für die Stadt Berlin die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern; sie entscheiden endgültig über die Verwaltungsbeschwerde nach § 23 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes.

Im übrigen finden auf die Rechtsmittel gegen die Veranlagung der Umsatzsteuer in den Fällen, in denen die Steuer durch den Gemeindevorstand veranlagt worden ist, die Vorschriften der §§ 69, 70, 75 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152), in den Fällen, in denen die Steuer durch den Kreisausschuß veranlagt worden ist, die Vorschriften der §§ 14 Abs. 2, 11 Abs. 4 und 5 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (Gesetzsamml. S. 159) mit der Maßgabe Anwendung, daß in erster Instanz stets der Bezirksausschuß zuständig ist. Mit der Einrichtung eines Reichs-Finanzhofs tritt dieser an die Stelle des Oberverwaltungsgerichts und beträgt die Frist zur Einlegung der Revision einen Monat.

§ 3.

Die Umsatzsteuer ist, wenn sie von dem Kreisausschusse veranlagt worden ist, an die Kreiskommunalkasse, in allen anderen Fällen an die Gemeindekasse zu zahlen.

Der dem Reiche und dem Staate zustehende Betrag ist nach Bestimmung des Finanzministers abzuführen.

§ 4.

Von der nach § 36 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes dem Staate zustehenden Veranlagungs- und Erhebungsvergütung überweist der Staat sechs vom Hundert den Kreisen und Gemeinden nach näherer Bestimmung des § 5.

§ 5.

Die nach § 1 mit der Veranlagung der Steuer betrauten Kreise und Gemeinden erhalten die im § 4 bezeichneten sechs vom Hundert in voller Höhe, soweit es sich um die Steuer nach § 10 des Umsatzsteuergesetzes handelt, im übrigen in Höhe von drei vom Hundert.

Die nach Abs. 1 verbleibenden drei vom Hundert erhalten diejenigen Gemeinden, in denen eine gewerbliche Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 oder eine Versteigerung im Sinne des § 1 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes stattfindet. Findet die gewerbliche Tätigkeit oder die Versteigerung in einem Gutsbezirke statt, so tritt an seine Stelle der Kreis, zu dem der Gutsbezirk gehört. Sind hiernach mehrere Gemeinden und Kreise (Gutsbezirke) berechtigt, so wird der Betrag nach folgenden Bestimmungen verteilt:

1. Der Verteilung wird der Ertrag und, wenn ein solcher nicht erzielt wird, das Anlage- und Betriebskapital des steuerpflichtigen Unternehmens zugrunde gelegt.

   Der Ertrag wird in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetzsamml. S. 205) und der §§ 32 Abs. 2, 47, 48 und 48a des Kommunalabgabengesetzes

(Gesetzsamml. S. 152) ermittelt und auf die Gemeinden und Kreise verteilt. Auf die Feststellung des Anlage- und Betriebskapitals findet der § 23 des Gewerbesteuergesetzes sinngemäße Anwendung.

2. Steuerbeträge unter 500 Mark und die bei der Verteilung nach Nr. 1 im einzelnen Falle sich ergebenden Teilbeträge unter 10 Mark verbleiben den mit der Veranlagung betrauten Kreisen und Gemeinden.

3. Der Antrag auf Verteilung kann erst gestellt werden, wenn eine Steuerfestsetzung vorliegt. Bei Unternehmen, deren Besteuerung in monatlichen Steuerabschnitten erfolgt, ist der Antrag erst zulässig, wenn die Steuerfestsetzungen für sämtliche Steuerabschnitte eines Kalenderjahrs vorliegen. Der Antrag muß spätestens bis zum Schlusse desjenigen Kalenderjahrs gestellt werden, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Steuerfestsetzung, im Falle der Bestimmung im Satz 2 die letzte der in Betracht kommenden Steuerfestsetzungen, erfolgt ist. Als Kalenderjahr im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gilt auch die Zeit vom 5. Mai bis 31. Dezember 1918.

4. Über die Verteilung beschließt auf den Antrag einer beteiligten Gemeinde oder eines beteiligten Kreises der Kreisausschuß und, wenn ein Kreis, die Stadt Berlin oder eine andere Stadtgemeinde in Betracht kommt, der Bezirksausschuß nach Anhörung sämtlicher Beteiligter.

   Den beteiligten Kreisen und Gemeinden steht gegen den Beschluß des Kreisausschusses die Beschwerde an den Bezirksausschuß, gegen den in erster Instanz ergehenden Beschluß des Bezirksausschusses die Beschwerde an den Provinzialrat zu. Ist im Falle der Beteiligung der Stadt Berlin der dortige Bezirksausschuß für zuständig erklärt worden (vergleiche den folgenden Absatz), so ist die Beschwerde bei dem Minister des Innern einzulegen, der einen Provinzialrat für die Beschlußfassung bestimmt.

   Die örtliche Zuständigkeit der Beschlußbehörden erster Instanz bestimmt sich nach § 71 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 6.

Über die Verwendung desjenigen Teiles der Verwaltungs- und Erhebungsvergütung des § 36 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes, über den in den §§ 4 und 5 dieser Verordnung eine Bestimmung nicht getroffen ist, sowie des im § 36 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes vorgesehenen Anteils der Gemeinden und Gemeindeverbände erlassen die Minister des Innern und der Finanzen die näheren Vorschriften.

§ 7.

In den Hohenzollernschen Landen tritt an die Stelle des Kreises der Amtsverband, an die Stelle des Kreisausschusses der Amtsausschuß.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1918 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 1. August 1918.

(Siegel). **Wilhelm.**

v. Breitenbach. Sydow. v. Stein. v. Waldow.

Zugleich für die Minister des Innern
und der Finanzen:
Spahn. v. Eisenhart-Rothe.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachverzeichnisse** (1806 bis 1883 zu 6,25 *M* und 1884 bis 1913 zu 4,60 *M*) sind an die **Postanstalten** zu richten.